

Anhebung des Mindestunterhalts für Kinder ab dem 01. Jan 2023

Leben die Eltern eines Kindes nicht zusammen, so muss derjenige Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, Kindesunterhalt zahlen. Der Mindestunterhalt beschreibt die Höhe, den ein minderjähriges Kind zum Leben benötigt. Er richtet sich nach den Beträgen der untersten Einkommensstufe in der Düsseldorfer Tabelle. Er bildet die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen der Jugendämter. Die Höhe des Mindestunterhalts wird nach dem BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) alle zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung festgelegt. Bezugsgröße hierfür bildet das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum. Dieses wiederum wird alle zwei Jahre in einem Bericht der Bundesregierung ausgewiesen, zuletzt durch den 14. Existenzminimumbericht aus dem Jahre 2022 (Bundestagsdrucksache 20/4443).

Das Wichtigste in Kürze

- Ab 1. Januar 2023 zahlt der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, mindestens 437 Euro im Monat, wenn es unter sechs Jahre alt ist (vorher waren es 396 Euro).
- Für Kinder vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs steigt der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2023 von 455 Euro auf 502 Euro an.
- Ab dem 13. Lebensjahr steigt der Mindestunterhalt von 533 auf 588 Euro an.

Quelle: PM BMJ; © juristi.de 2023